

38

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 13/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Emilie J [REDACTED], geb. P [REDACTED],
A [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: Si [REDACTED] -

gegen

den Rentner Richard J [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], An [REDACTED]-M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: Si [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. Juni 1978 durch die Richter Dr. Hoegen, Knüfer,
Rottmüller, Dehner und Dr. Seidl

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 2. Zivilsenats - Senat für
Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 22. Dezember 1977 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Sinsheim hat durch Urteil vom
26. August 1977 die Klägerin mit einem Teil des von ihr
gegen den Beklagten (ihren geschiedenen Ehemann) gel-
tend gemachten Anspruchs auf Zahlung erhöhten Unter-
halts abgewiesen. Das Urteil wurde der Klägerin am
13. September 1977 zugestellt. Mit Schriftsatz, ein-
gekommen am 12. Oktober 1977, legte die Klägerin beim
Landgericht Heidelberg Berufung ein, soweit die Klage
abgewiesen worden ist. Das Landgericht leitete die Akte
an das Oberlandesgericht weiter, wo sie am 26. Okto-
ber 1977 einkam. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1977 wur-
de der Klägervertreter davon unterrichtet, daß das Ober-
landesgericht sich für die Entscheidung über die Berufung
nach den Bestimmungen des neuen Familienrechts für zu-
ständig halte, und darauf hingewiesen, daß die Berufung

- 3 -

verspätet sei. Mit Schriftsatz vom 29. November 1977, eingekommen am 30. November 1977, beantragte die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte gleichzeitig erneut Berufung ein. Eine Berufungsbegründungsschrift ist nicht zu den Akten gelangt. Das Oberlandesgericht hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1977 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin.

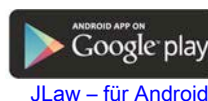
Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob die Begründung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung der rechtlichen Nachprüfung standhält. Die Berufung ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil sie, worauf die Parteien durch den Berichterstatter des Senats hingewiesen worden sind, nicht rechtzeitig begründet worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird der Lauf der Berufungsbegründungsfrist durch ein Wiedereinsetzungsverfahren oder durch einen Beschluß auf Verwerfung der Berufung nicht berührt (BGH NJW 1955, 1318; NJW 1971, 1217; VersR 1974, 357; VersR 1975, 421). Legt der Anwalt Wert darauf, zunächst eine Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch zu erlangen, ehe er sich der Aufgabe der Begründung der Berufung unterzieht, dann steht es ihm frei, eine Verlängerung der Begründungsfrist zu beantragen.

Ist hiernach die Beschwerde gegen die Verwerfung der Berufung bereits wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückzuweisen, so kann dahinstehen, ob es gerechtfertigt war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sagen und die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist zu verwerfen. Für eine Entscheidung darüber bestünde nur dann noch ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn auch gegen die Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden wäre und der Antrag Erfolg gehabt hätte.

Dr. Hoegen

Rottmüller